



MA 35 –  
Einwanderung,  
Staatsbürgerschaft,  
Standesamt

# Die Magistratsabteilung 35 informiert

Fact sheet – fast facts

## Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§58c StbG)

### Betroffener Personenkreis:

**Personen, die vor dem 9. Mai 1945 emigrieren mussten**, weil sie nationalsozialistische Verfolgung erlitten haben oder zu befürchten hatten oder weil sie wegen ihres Einsatzes für die demokratische Republik Österreich verfolgt wurden, können, wenn sie damals im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft waren, **diese durch Anzeige wiedererwerben** (§ 58c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, im Folgenden als StbG zitiert).

Die Anzeige ist eine Drucksorte, die beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdnerstraße 93, und bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland aufliegt.

### Vorgangsweise zum Wiedererwerb:

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen und die österreichische Staatsbürgerschaft wiedererwerben wollen, wenden Sie sich bitte – bei Wohnsitz im Ausland – an Ihre österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft oder Generalkonsulat) oder direkt an das Amt der Wiener Landesregierung.

Die Drucksorte (Anzeige gemäß § 58c StbG) soll vollständig ausgefüllt und eigenhändig **unterschrieben** bei der Vertretungsbehörde abgegeben oder an das Amt der Wiener Landesregierung gesandt werden.

### Benötigte Unterlagen (*nach Möglichkeit*)

- Geburtsurkunde (Kopie)
- alle Heiratsurkunden (Kopien)
- Urkunden über allfällige Namensänderungen (Kopien)
- Einbürgerungs- oder sonstige Urkunden über den Erwerb fremder Staatsangehörigkeiten (Kopien)
- Nachweis der fremden Staatsangehörigkeit(en), die Sie zur Zeit besitzen (Kopie des Reisepasses)
- Nachweise des früheren Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft (Kopien alter österreichischer Reisepässe, Heimatscheine, Meldezettel etc.)
- Strafregisterauszug neuesten Datums aus dem Staat, in dem Sie derzeit leben (bei Wohnsitz im Ausland)

Dieses Dokument benötigen wir, weil zu den Voraussetzungen des Wiedererwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Anzeige die Straffreiheit des Betroffenen zählt.

### Fremdsprachige Unterlagen

**Diese** sind (sofern sie nicht englischsprachig sind) bitte mit einer von einem Dolmetscher angefertigten Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Manche österreichische Vertretungsbehörden fertigen auf Wunsch Arbeitsübersetzungen an.



# Die Magistratsabteilung 35 informiert

## Fact sheet – fast facts

MA 35 –  
Einwanderung,  
Staatsbürgerschaft,  
Standesamt

**Die fremde Staatsangehörigkeit braucht nicht zurückgelegt zu werden.**

Beachten Sie aber bitte, dass man in einigen Staaten die Staatsangehörigkeit automatisch verliert, wenn man eine fremde Staatsangehörigkeit annimmt.

### **Staatenlose oder Personen eines Nachfolgestaates der ehemaligen österreich-ungarischen Monarchie:**

Personen, die Österreich vor dem 9. Mai 1945 wegen nationalsozialistischer Verfolgung verlassen mussten, damals aber nicht österreichische Staatsbürger/Staatsbürgerin, sondern staatenlos oder Staatsangehörige eines Nachfolgestaates der ehemaligen österreich-ungarischen Monarchie (z. B. polnische oder tschechoslowakische Staatsangehöriger) waren, können die österreichische Staatsbürgerschaft durch Verleihung erwerben (§ 10 Abs. 4 Z 2 StbG).

### **Erwerb der Staatsbürgerschaft für Nachkommen/ Ehefrauen:**

Für die **Nachkommen** (Kinder und Kindeskinde) von Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft durch Anzeige erworben haben oder erwerben können, empfiehlt sich unter Umständen die Durchführung eines Staatsbürgerschaftsfeststellungsverfahrens. Gleiches gilt für die **Ehefrauen**, falls die Ehe vor dem 1. Juli 1966 geschlossen wurde.

### **Zuständiges Amt der Landesregierung:**

Bitte beachten Sie ferner, dass das Amt der Wiener Landesregierung für Sie nur zuständig ist, wenn Sie im Ausland leben und entweder im Ausland oder in Wien geboren sind.

Bei Wohnsitz im Ausland und Geburt in einem anderen österreichischen Bundesland als Wien ist jenes Bundesland für Sie zuständig, wo der Geburtsort liegt (bei Geburt in Niederösterreich z. B. das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung). Wenn Sie den Hauptwohnsitz in Österreich haben, ist jenes Bundesland zuständig, wo der Hauptwohnsitz liegt.

### **Zuständige Referentinnen:**

- **Helmut Alteneichinger, Tel.: (+43 1) 4000 35114, Buchstabe A - G**
- **Emma Lasselsberger, Tel.: (+43 1) 4000 35115, Buchstabe H - P**
- **Erwin Wendling, Tel.: (+43 1) 4000 35116, Buchstabe Q- Z**

**e-mail: [80-ref@ma35.wien.gv.at](mailto:80-ref@ma35.wien.gv.at) / Fax: (+43 1) 4000 99 35110**

**Wir stehen Ihnen für persönliche Beratung oder telefonische Auskünfte gerne zur Verfügung.**

Vor einer persönlichen Vorsprache bitten wir um telefonische Terminvereinbarung.